

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND e.V.

Sportgericht des Bezirkes Schwaben

Stellvertretender Vorsitzender: Otto Nüßlein, Meichelbeckstraße 2, 87616 Marktoberdorf

Marktoberdorf, den 28.05.2008

Az.: 01/08SGdBSchw.

Im Anzeigeverfahren

eines Kreisvorsitzenden –KV- (Mitglied im Verein A)

g e g e n

einen Spielleiter –SL- (Mitglied im Verein B)

fällt das Sportgericht des Bezirks Schwaben in der Besetzung

Otto Nüßlein, Marktoberdorf	stellvertretender Vorsitzender
Alfred Rösch, Türkheim	Beisitzer
Wendelin Ostler, Lauben	Beisitzer

im schriftlichen Verfahren folgendes

URTEIL:

1. Der Anzeige vom 13.02.2007 wird nicht stattgegeben.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Bayerische Tischtennis-Verband.

I. Sachverhalt

1. Der Anzeigerstatter war bis zu seinem Rücktritt vom 21.01.2007 Kreisvorsitzender (KV) und Fachwart für Mannschaftssport und Einzelsport, in einem Kreis des Bezirks Schwaben.
Der von der Anzeige betroffene war bis zu seinem Rücktritt vom 02.01.2007 Spielgruppenleiter (SL) im selben Kreis des Bezirks Schwaben.
2. Anlässlich der Ranglistenüberprüfung und –änderungen für die Rückrunde 2006/2007 kam es zu Protesten und heftigen Auseinandersetzungen, vor allem zwischen den Vereinen A und B und dem KV, zugleich Abteilungsleiter von A, und dem SL, Mitglied von B, zwischen denen offenbar schon seit längerer Zeit ein gespanntes Verhältnis bestand.

Nachdem eine außergerichtliche Lösung des Konflikts trotz einer vom stellvertretenden Bezirksvorsitzenden Sport anberaumten Zusammenkunft am 11.02.2007 nicht erreicht

werden konnte, erstattete der KV gegen den SL Anzeige wegen Verstoßes gegen § 75 RVStO durch Beleidigungen, Bedrohungen und ungerechtfertigte Unterstellungen.

So habe der SL behauptet, der KV verschaffe dem eigenen und anderen Vereinen ungerechtfertigte Vorteile durch Mauseleien (Zeuge benannt), er führe ungerechtfertigte Absprachen (Protestschreiben des Vereins B vom 16.01.2007), er benachrichtige andere Vereine durch falsche Regelauslegungen (Protestschreiben des Vereins B vom 16.01.2007), er öffne Regelabweichungen Tür und Tor (E-Mail SL ohne Datum), er werte den Sport auf Kreisebene ab (Protestschreiben vom 16.01.2007), er bringe in Sitzungen eine unangenehme persönliche Note ein (Protestschreiben vom 16.01.2007), überschreite seine Kompetenzen (Einspruch des Vereins B vom 05.02.2007), setze sich mit dem Regelwerk nicht auseinander (Protestschreiben vom 16.01.2007) und verschaffe sich unsportliche Vorteile (Einspruch des Vereins B vom 05.02.2007)

Weiterhin wurden Androhungen gerichtlicher Schritte wegen Verleumdung im Protestschreiben vom 16.01.2007 und von Konsequenzen bei persönlichen Angriffen in zwei E-Mails vom 15. und 16.01.2007 angeführt.

3. Der betroffene SL wurde vom Vorsitzenden des Sportgerichts für den Bezirk Schwaben, Karl Liepert, mit Schreiben vom 20.02.2007 über den Verein B über die Anzeige, die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichts informiert und erhielt Gelegenheit bis 10.03.2007 Stellung zu nehmen.

Gleichzeitig wurde der als Zeuge Benannte über die Anzeige, die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichts informiert und ebenfalls um Stellungnahme bis 10.03.2007 gebeten.

Der SL nahm in einem sechsseitigen Schreiben vom 04.03.2007 ausführlich zu der Anzeige Stellung und führte zur Rechtfertigung der von ihm erhobenen Vorwürfe verschiedene Tatbestände an, bei denen sich seiner Meinung nach der Anzeigersteller in seiner Eigenschaft als Funktionär unkorrekt verhalten hatte, wobei er sich u. a. auf ein Urteil des Sportgerichts vom 13.02.2007 bezog, in dem verschiedenen Einsprüchen des Vereins B zum großen Teil stattgegeben wurde und rügte außerdem, dass ihm persönlich der Inhalt von Vereinsprotesten angelastet werde.

Der SL lehnte außerdem Karl Liepert als Vorsitzenden oder auch nur als Beisitzer desselben wegen diskriminierender Äußerungen im Vorfeld des Verfahrens und bei der Zustellung der Anzeige ab, woraufhin Karl Liepert den Vorsitz wegen des gestörten Vertrauensverhältnisses an den bisherigen Beisitzer, Otto Nüßlein, abgab und Wendelin Ostler als weiterer Beisitzer nachrückte.

Am 22.05.2007 wurde die Anzeige zusammen mit einer Gegenanzeige des SL vom Sportgericht eingehend besprochen, woraufhin dann beiden Beteiligten - leider erfolglos - empfohlen wurde, ihre Anzeigen im Interesse des Tischtennisports zurückzunehmen.

II.

Zuständigkeit

Das Sportgericht des Bezirks Schwaben ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 Ziff. 2 RVStO.

Die Beteiligten wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

Begründetheit

Der zulässigen Anzeige konnte aber aus folgenden Gründen nicht stattgegeben werden:

1. Der SL bestritt in seiner Stellungnahme vom 04.03.2007 die ihm vorgeworfene Äußerung, der Anzeigerstatter verschaffe anderen Vereinen und seinem eigenen ungerechtfertigte Vorteile durch Mauseheien. Der vom KV angegebene Zeuge gab dem Sportgericht gegenüber trotz schriftliche Bitte vom 20.02.2007 keine Stellungnahme ab, sodass der erforderliche Nachweis für die behauptete beleidigende Äußerung nicht erbracht ist.
2. Als Beweis für die beleidigende Äußerung des SL, der Anzeigerstatter führe ungerechtfertigte Absprachen, wurde ein Protestschreiben des Vereins B vom 16.01.2007 gegen die Ranglistengenehmigung eines dritten Vereins angegeben.

Das Protestschreiben vom 16.01.2007 wurde zwar vom SL mitunterschrieben und es mag auch sein, dass dieser der Initiator der beanstandeten Äußerungen war, dies ändert aber nichts daran, dass es sich um ein offizielles Schreiben des Vereins B, unterzeichnet auch von der Abteilungsleiterin, handelte und nicht um ein Schreiben des SL, sodass ihm die beleidigenden Äußerungen nicht angelastet werden können.

3. Dasselbe gilt für die Äußerung, der KV benachteilige andere Vereine durch falsche Regelauslegungen.
4. Die als Beweis vorgelegte E-Mail Nr. 3 ist nicht datiert und zudem unvollständig, sodass ihr der Vorwurf, der KV öffne Regelabweichungen Tür und Tor, nicht in dieser Form entnommen werden kann.

Der Teilsatz „ist jetzt Tür und Tor geöffnet für jede Regelabweichung“ ist offensichtlich aus dem Zusammenhang gerissen und bezieht sich offenbar auf eine beanstandete Einstufung eines Spielers des dritten Vereins, die zuvor vom KV teilweise mit unzutreffenden Argumenten begründet worden war.

Der Sachvortrag stellt deshalb keine geeignete Grundlage für die Annahme einer ungerechtfertigten Beschuldigung dar.

5. Siehe Ziffer 2. und 3.
6. Siehe ebenfalls Ziffern 2., 3. und 5.

Die in der Anzeige aufgeführten Äußerungen des SL in der Zusatzanmerkung des Protestschreibens vom 16.01.2007 und in den E-Mails Nr. 1 und 2 stellen nach Meinung des Gerichts keine Bedrohungen im Sinne von § 75 RVStO dar.

Dies trifft sowohl auf die Androhung gerichtlicher Schritte wegen ungerechtfertigt erhobener Beschuldigungen als auch auf die Aufforderungen, in Zukunft Äußerungen wie „(der SL) ist der Böse“ zu unterlassen oder seinen Namen nicht mehr im Zusammenhang mit Entscheidungen zu erwähnen, zu.

Bezüglich der Unterstellungen der Kompetenzüberschreitung, der fehlenden Auseinandersetzung mit dem Regelwerk und der unsportlichen Vorteilerlangung wird wiederum auf die Begründung der Ziffern 2., 3. und 5. verwiesen.

Abschließend ist anzumerken, dass das Sportgericht den Inhalt der Protest- bzw. Einspruchsschreiben des Vereins B durchaus teilweise als beleidigend wertet und missbilligt, sich aber aus formellen Gründen und weil ein Teil der Beanstandungen tatsächlich gerechtfertigt war, außerstande sieht, die Beteiligung des SL in angemessener Weise zu ahnden.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 RVStO als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau; E-Mail: hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von € 50,00 gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez. Otto Nüßlein

gez. Alfred Rösch

gez. Wendelin Ostler

Otto Nüßlein
Vorsitzender

Alfred Rösch
Beisitzer

Wendelin Ostler
Beisitzer